

Begründung

In der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Baugebiet "Langenaustraße" (Änderung Nr. 2)

Der Bebauungsplan Nr. 24 "Langenaustraße", der Festsetzungen für 4-geschossige Stockwerksbauten für den Mietwohnungsbau sowie 2- bzw. 3-geschossige Gruppen- bzw. Reihenhäuser enthält, sieht die Unterbringung des ruhenden Verkehrs überwiegend in Gemeinschaftsanlagen vor. In diesen Gemeinschaftsgaragenhöfen sind für die entsprechend gekennzeichneten Baugrundstücke die notwendigen Stellplätze nachzuweisen. Entsprechendes Eigentum wurde im Rahmen des Umlegungsverfahrens zugeteilt. Im Plan sind Garagen bzw. Stellplätze zu Wohneinheiten im Verhältnis von etwa 1 : 1 ausgewiesen. Die seit Aufstellung des Bebauungsplanes über die Erwartung hinaus gestiegene Motorisierung führt insbesondere bei den j. a. vom Eigentümer selbst genutzten Reihenhäusern zu weiteren Stellplatz- oder Garagenbauvorhaben auf dem eigenen Grundstück. Diesem Begehren, das wegen entgegenstehender Vorschriften bisher abgelehnt werden mußte, soll durch die Änderung im Hinblick auf den vermehrten Stellplatzbedarf und unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls im Ausnahmewege entsprochen werden. Voraussetzung für die Gestattung soll jeweils der Nachweis der zugeteilten Garagenplätze und die Unschädlichkeit im Hinblick auf die gewünschte Durchgrünung des Baugebiets bzw. der Verkehrssicherheit sein.

Koblenz, 02. 03. 1983

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 21.12.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister